



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Novelle zum
Fernwärmeförderungsgesetz

Wien, 29.4.1993
Bucek/Kr/C:BM2
Klappe 899 94
810/310/93

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	20 -GE/19... 03
Datum:	3. MAI 1993
Verteilt	06. Mai 1993

L. Labrida

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 16. März 1993, Zahl 551.371/5-VIII/1/93, vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Erich Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Novelle zum
Fernwärmeförderungsgesetz

Wien, 29.4.1993

Bucek/Kr/C:BM2

Klappe 899 94

810/310/93

zur Zahl 551.371/5-VIII/1/93

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Zu dem zur Begutachtung übermittelten Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz teilt der Österreichische Städtebund mit, daß dieser aus Sicht des Österreichischen Städtebundes begrüßt wird, da damit den Städten die Möglichkeit eröffnet wird, Förderungen zum Ausbau der Fernwärmeversorgung zu erhalten und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation zu leisten.

Zu einzelnen Passagen wird ausgeführt:

Zu § 3 Z. 1:

Die Bevorzugung von Braunkohle als Primärenergie ist nicht zweckmäßig. Die Verfeuerung von Braunkohle im herkömmlichen Heizwerk verursacht im Verhältnis zur genutzten Energie einen hohen Ausstoß an Luftschadstoffen und klimaschädlichem CO₂; hier sollte die ohnehin als Förderung vorgesehene Kraft-Wärme-Kupplung oder Alternativtechnologien, wie die Kohlevergasung mit anschließendem Gas- und Dampfturbinenprozeß, als zusätzliche Bedingung gefordert werden.

- 2 -

Zu § 3 Z. 2:

Diese Ziffer sollte aufgrund der Bedeutung der Kraft-Wärme-Kupplung bei der Fernwärmeversorgung wie nachfolgend textiert werden:

"... sofern diese aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kupplung, zur Verbrennung von Abfällen, zur Nutzung industrieller Abwärme, geothermischer Energie oder Biomasse gespeist werden und die ...".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär